



II-4990 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 27. März 1979

Zl.: 10.101/36-I/7/79

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 2342/J der Abgeordneten
Dr. Stix, Dipl.-Ing. Hanreich,
Dr. Frischenschlager betreffend
Maßnahmen auf dem Gebiet des ener-
giesparenden Wärmeschutzes

2332/AB
1979 -03- 28
zu 2342/J

An den

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 2342/J,
betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet des energiesparenden
Wärmeschutzes, die die Abgeordneten Dr. Stix, Dipl.-Ing.
Hanreich, Dr. Frischenschlager am 29. Jänner 1979 an mich
richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Auffassung, daß gezielte Maßnahmen auf dem Gebiet des
energiesparenden Wärmeschutzes eine außerordentlich wichtige
Voraussetzung für einen möglichst sparsamen Einsatz der vor-
handenen Energiekapazitäten sind, teile ich völlig. Ich habe
daher diesem Punkt im Rahmen meiner gesamten Politik der
Förderung des sinnvollen Einsatzes von Energie von Beginn an
erhöhtes Augenmerk geschenkt. Die ersten Ergebnisse der dies-
bezüglichen Arbeiten und Untersuchungen in meinem Ressort
waren jedoch, daß Maßnahmen auf dem Gebiet der Wärmedämmung
nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern nur im Zu-
sammenhang mit Fragen der Anforderungen an Heizanlagen (z.B.
hinsichtlich der Abgasverluste, der Dimensionierung, der Aus-
stattung mit Thermostaten usw.), der Anforderungen an den
Betrieb von Heizanlagen (z.B. hinsichtlich der Wartung und

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Instandhaltung) und der Überprüfung von Heizanlagen gesehen werden können. Beide Maßnahmen stehen in enger energiewirtschaftlicher Wechselbeziehung. Erste dazu angestellte Untersuchungen rechtlicher Art haben ergeben, daß es sich hier um eine - von der neueren Verfassungslehre so bezeichnete - "komplexe Materie" handelt (das ist eine, die nicht einschließlich einer Gebietskörperschaft zuzuordnen ist, sondern, wie Raumordnung oder Umweltschutz von Bund und Ländern geregelt werden muß), so daß ich den Gedanken einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, wie sie seit der B-VG-Novelle 1974 gemäß Art. 15a B-VG möglich ist, in die energiepolitische Diskussion gebracht habe. Diese Überlegungen sind im Grundsatz von den Ländern akzeptiert worden, so daß mit ihnen in konkrete Gespräch eingetreten werden konnte.

Ergebnis dieser Arbeiten von technisch-juristischen Arbeitskreisen waren zwei detaillierte Entwürfe, welche ich als Beilage 1 "Mindestwärmeschutz von Gebäuden" und Beilage 2 "Energiesparende Anforderungen an Heizanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen und an den Betrieb solcher Anlagen"

anschieße. Diesen Papieren ist deutlich zu entnehmen, wie schwierig der Gegenstand zu normieren ist. Es finden sich alle Maßnahmen, bei deren Erfüllung ein bedeutendes Maß an Energieeinsparung zu erzielen wäre. In den parallelen juristischen Untersuchungen wurden die Fragen erörtert, wie die Materie staatsrechtlich-formal in eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG transformiert und dann durch die Rechtsordnungen des Bundes und der Länder erfüllt werden kann.

Die Länder haben, an diesen ersten Stand der Verhandlungen anknüpfend, darauf hingewiesen, daß die Erfüllung einer Vereinbarung, die nur die beiden vorerwähnten Punkte umfasse, zum Großteil in ihrem Bereich liege, und daher die Einbeziehung weiterer Maßnahmen, die vor allem im Bereich des Bundes liegen, verlangt. Hinsichtlich dieser Forderung zitiere ich aus dem diesbezüglichen Schreiben vom 8. Februar 1979:

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

"Gewerberecht:

Vorschriften betreffend Energieverbrauchsdeklaration und Information und Informationen über energiesparende Verwendung für Geräte; Regelungen für das Inverkehrbringen von Anlagen und Geräten mit großem Energieverbrauch wie z.B. Heizgeräte, Klimaanlage und Saunaaanlagen; Prüfung des Energieverbrauches und allfällige Auflagen bei der Genehmigung von Betriebsanlagen; Beschränkungen für die Produktion von Einwegflaschen.

Zivilrecht:

Berücksichtigung der Kosten von energiesparenden Maßnahmen bei der Erhöhung des Hauptmietzinses (Mietengesetz); individuelle Heizkostenabrechnung in mehrgeschossigen Wohnhäusern (Mietengesetz, Wohnungseigentumsgesetz).

Abgabenrecht:

Kosten energiesparender Maßnahmen als Sonderausgaben (EStG 1972); Heranziehung von Bauspareinlagen für Energiesparmaßnahmen in Altbauten als widmungsgemäße Verwendung (EStG 1972); Berücksichtigung der Ausgaben für energiesparende Maßnahmen bei der Auflösung der Mietzinsreserve (§ 4 Abs. 7 EStG 1972)."

Die hier dargestellten Fragen waren unter anderen Themen eines grundsätzlichen energiepolitischen Gespräches, das zwischen Bund und Ländern am 14. Februar 1979 auf Einladung des Herrn Bundeskanzlers in Wien stattgefunden hat. Darin ist Übereinstimmung erzielt worden, den von mir eingeschlagenen Weg weiter zu beschreiten. Vor allem wird nunmehr von den Ländern offiziell Stellung genommen werden sowie der Maßnahmenkatalog des Länderschreibens vom 8. Februar 1979 untersucht werden. Was diese letzteren "Gegensforderungen" anlangt, möchte ich nunmehr im einzelnen darauf eingehen und vorweg betonen, daß ich bereits im Gespräch am 14. Februar 1979 dazu eingehend Stellung genommen habe.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

"Vorschriften betreffend Energieverbrauchsdeklaration und Informationen über energiesparende Verwendung für Geräte" habe ich seit einiger Zeit in Vorbereitung. Entwürfe von Verordnungen über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen, von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen und von automatischen Elektro-Haushaltswaschmaschinen wurden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit Schreiben vom 29. Jänner 1979, Zl. 33.525/9-III/1c/79 (Beilage 3) zur Begutachtung versendet. Das Begutachtungsverfahren ist abgeschlossen und wird derzeit ausgewertet.

Zum geforderten Punkt "Prüfung des Energieverbrauches und allfällige Auflagen bei der Genehmigung von Betriebsanlagen" hat mein Ressort den Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle ausgearbeitet (Beilage 4). Dieser Entwurf stellt sich als erste Diskussionsgrundlage dar und ist daher nicht offiziell zur Begutachtung ausgesendet worden, sondern nur den Ländern im Anschluß an das Gespräch vom 14. Februar 1979 übermittelt worden.

Hinsichtlich der "Beschränkungen für die Produktion von Einwegflaschen" habe ich bereits im Gespräch am 14. Februar 1979 einen Gesetzentwurf vorgelegt (Beilage 5). Hiezu wurde von einzelnen Ländervertretern vehement die Ansicht vertreten, daß die bisherige, zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Industrie auf freiwilliger Basis abgesprochene Vorgangsweise zweckmäßigerweise beizubehalten sei. Jedenfalls bestand hier keine klare Linie im Landesbereich und ich muß diesen Punkt aufklären.

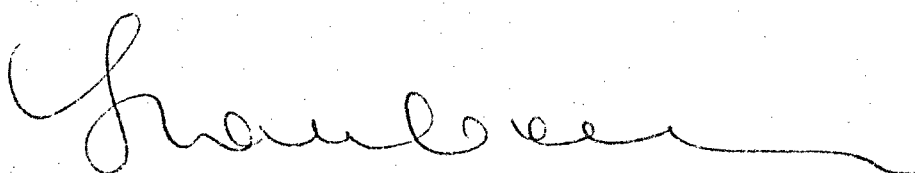
Die vorgeschlagenen zivilrechtlichen Maßnahmen werden derzeit von meinem Ressort mit dem Bundesministerium für Justiz geprüft. Die erforderlichen Novellierungen des Mietengesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes könnten in den vom Bundesministerium für Justiz vorbereiteten legislativen Vorschlägen zur Neuordnung des Mietrechts, die am Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode verwirklicht werden sollen, getroffen werden. Die Voraussetzung für die Berücksichtigung der Kosten von energiesparenden Maßnahmen bei der

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Erhöhung des Hauptmietzinses und für die individuelle Heizkostenabrechnung ist allerdings eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Hauseigentümer, Wohnungseigentümer und Mieter (Nutzungsberechtigten) zur Vornahme dieser Maßnahmen bzw. zum Einbau und zur Duldung des Einbaues von Meßgeräten. Damit sind wieder Maßnahmen auf dem grundsätzlich den Ländern obliegenden Bauwesen erforderlich, was wieder heißt, daß Verhandlungen über eine Akkordierung beginnen müssen. Jedenfalls aber müssen die Ländervorstellungen noch präzisiert werden.

Das Erfordernis der Präzisierung gilt auch für die vorgebrachten Vorschläge steuerlicher Natur. Vor allem bedarf die Frage, inwieweit Kosten energiesparender Maßnahmen als Sonderausgaben zu berücksichtigen wären, einer eingehenden energiewirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Erörterung. Vorschläge dieser Art sind nämlich in der Vergangenheit schon öfter gemacht worden, sind aber hinsichtlich ihrer praktischen Exekutierbarkeit und des energiepolitischen Nutzens bestritten. Was die Heranziehung von Bausparbeiträgen für Energiesparmaßnahmen in Altbauten als widmungsgemäße Verwendung betrifft, so wird der Fragenkomplex untersucht; er kann nur im Zusammenhang damit behandelt werden; ob auch Rückzahlungen von Bausparbeiträgen zur Sanierung von Altbauten als widmungsgemäße Verwendung von Bausparbeiträgen im Sinne des § 108 EStG 1972 zugelassen werden sollen.

Ich hoffe, damit den aktuellen Stand und die konkreten Resultate der bisherigen Verhandlungen genügend ausführlich dargestellt zu haben. Freilich ist durch die von den Ländern verlangte Junktimierung der bereits weitgehend vorberatenen Bereiche "Mindestwärmeschutz von Gebäuden" und "Energiesparende Anforderungen an Heizanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen und an den Betrieb solcher Anlagen" mit den von ihnen erst am 8. Februar 1979 vorgeschlagenen Maßnahmen eine Situation entstanden, bei der ich nicht voraussehen kann, wann die Verhandlungen abgeschlossen sein werden. Ich werde jedoch alles daransetzen, einen baldigen Abschluß zu erreichen.



Beilage 1 zu Zl.10.101/36-I/7/79

Vereinbarung über den Mindestwärmeschutz von Gebäuden1. Geltungsbereich

1.1. Der erste Abschnitt dieser Vereinbarung gilt für neu zu errichtende Gebäude (Neubauten) und neu zu errichtende Gebäudeteile (An- und Aufbauten bzw. Zubauten).

1.2. Der II. Abschnitt gilt für Umbau und Sanierung bestehender Gebäude.

I. Abschnitt

Gebäude und Gebäudeteile, die Aufenthaltsräume*) enthalten bzw. umschließen.

2. Höchstzulässige Wärmedurchgangszahlen k (in W/m^2K)
und mindesterforderliche Wärmedurchlaßwiderstände
 $D(m^2K/W)$

Bauteil	V o r s c h l a g		
	Ländervertreter		Bundesvertreter
	k	D	k
(1) Außenwand	0,7	1,26	0,35
(2) Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Bauteile, die sich zwischen Heizkörpern und Außenluft bzw. zwischen Heizkörpern und beheizten Gebäudeteilen befinden (Heizkörpernischen)	0,7	1,26	0,35
(3) Decke gegen Außenluft oder über Durchfahrt	0,3	3,16	0,25
(4) Fenster und Fenstertüren gegen Außenluft und unbeheizte Gebäudeteile	2,5	-	2,0
(5) Türen ohne Verglasung gegen Außenluft oder unbeheizte Gebäudeteile	1,5	-	1,5
(6) Kellerdecke gegen unbeheizten Keller	0,3	3,16	0,5
(7) Decken gegen beheizte Raumverbände (nicht innerhalb einer Wohnung)	0,8	1,08	0,8
(8) Trennwände zwischen beheizten Raumverbänden	1,0	0,83	1,0

Fortsetzung der Tabelle

(9) Feuermauern	1,0	0,83	0,35
(10) Decke gegen unbeheizte Gebäudeteile	0,3	3,16	0,3
(11) Erdberührte Wände	0,7	1,26	0,4
(12) Erdberührter Fußboden	0,8	1,08	0,4

*) Anmerkung der Sektion V, im Einverständnis mit Herrn Rat MILLONIG: Unter "Aufenthaltsräume" sind hiebei Gebäude und Gebäudeteile zu verstehen, die bestimmungsgemäß zu beheizen sind (einschließlich Arbeits-, Sanitär-, Geschäftsräume usw.)

3. Berechnung der Wärmedurchgangszahl von Bauteilen

Die Wärmedurchgangszahl einer Fläche berechnet sich nach der Formel

$$k = \frac{1}{\frac{1}{\alpha_a} + D + \frac{1}{\alpha_i}}$$

k = Wärmedurchgangszahl in W/m^2K

D = Wärmedurchlaßwiderstand in m^2K/W

$$D = \sum_{j=1}^n \frac{d_B}{\lambda_B} = \frac{d_{B1}}{\lambda_{B1}} + \frac{d_{B2}}{\lambda_{B2}} + \dots + \frac{d_{Bn}}{\lambda_{Bn}}$$

d_{Bj} = Dicke der j -ten Schicht im Bauteil in m

λ_{Bj} = Wärmeleitfähigkeit der j -ten Schicht im Bauteil in W/mK

α_i = innere Wärmeübergangszahl in W/m^2K

α_a = äußere Wärmeübergangszahl in W/m^2K

$$\frac{1}{\alpha_i} + \frac{1}{\alpha_a} = 0,17 \text{ [*]}$$

Abweichungen vom angeführten Wert bedürfen eines besonderen Nachweises.

Die Werte für die Wärmeleitfähigkeit λ sind dem amtlichen Baustoffverzeichnis des Bundesministeriums für Bauten und Technik zu entnehmen. λ -Werte neuer Baustoffe und Bauweisen sind so lange der jeweiligen baupolizeilichen Zulassungen der Länder zu entnehmen, bis die entsprechenden Werte in das amtliche Baustoffverzeichnis des Bundesministeriums für Bauten und Technik aufgenommen wurden.

Setzt sich ein Bauteil aus Teilflächen von unterschiedlicher Konstruktion zusammen (Skelettkonstruktion u.dgl.), so ist für den gesamten Bauteil eine mittlere Wärmedurchgangszahl zu ermitteln.

$$k_m = \frac{\sum_{i=1}^n k_i F_i}{F_i}$$

[*] Bei der Berechnung des k -wertes erdberührter Bauteile ist α_a nicht zu berücksichtigen. Daher ist in diesem Falle der Wert 0,125 einzusetzen.

k_m = flächengemittelter k-Wert des Bauteiles

F_i = ite Teilfläche in m^2

k_i = k-Werte der iten Teilfläche des Bauteiles in $W/m^2 \cdot K$

4. Fenster

Fenster und Fenstertüren in Außenwänden und Wänden gegen unbeheizte Gebäudeteile dürfen

Vorschlag Ländervertreter	30 %
Vorschlag Bundesvertreter	25 %

der Fassadenfläche der betrachteten Außenfläche nicht überschreiten. Der Fenster- bzw. Fenstertürfläche ist das Maß der jeweiligen Architekturlichte zugrunde zu legen.

5. Jalousiekästen

Für Jalousiekästen hat die Wärmedurchgangszahl höchstens $k = 0,7 W/m^2 K$ zu betragen.

Bei der Ermittlung der k-Werte der Fenster- bzw. Fenstertürflächen bleibt der Jalousiekasten außer Betracht.

6. Fugen

6.1. In den die zu beheizenden Gebäudeteile umschließenden Bauteilen sind Fugen zwischen unbeweglichen Bauteilen luftundurchlässig abzudichten.

6.2. In den die zu beheizenden Gebäudeteile umschließenden Bauteilen sind Fugen zwischen beweglichen bzw. zwischen festen und beweglichen Bauteilen (Fenster- und Türflügel u. dgl.) so auszubilden, daß der Fugendurchlaßkoeffizient von

Vorschlag Ländervertreter: $a = 0,22 m^3/h m (P_a)^{2/3}$

Vorschlag Bundesvertreter: $a = 0,11 m^3/h m (P_a)^{2/3}$

nicht überschritten wird.

Die hier vorgesehenen Ausnahmen sollen sich auf Gebäude und Gebäudeteile erstrecken, die bestimmungsgemäß auf Temperaturen unter 16°C beheizt werden, und berücksichtigen, daß bei einer niedrigeren Raumtemperatur auch ein verminderter Wärmeschutz vertretbar ist.

Insbesondere sind die Forderungen des Pkt. 6.2. für große Tore und dergleichen technisch nicht erfüllbar. Dieser Punkt bedarf einer zahlenmäßigen Abgrenzung, die eine Umgehung dieser Vorschrift im gewerblichen und industriellen Bereich verhindert und zugleich den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.

Abschnitt II: Umbau und Sanierung bestehender Gebäude

7.1. Bei Umbau oder Sanierung bestehender Gebäude sind die Baumaßnahmen nach Abschnitt I jeweils auf jene Gebäudeteile anzuwenden, die vom Umbau bzw. der Sanierung betroffen sind. Das gilt insbesondere für die von den Baumaßnahmen erfaßten Fenster und Türen, die unter die Bestimmungen der Punkte 2(3) und 2(4), des Punktes 5. und des Punktes 6.2. fallen

7.2. Der Abschnitt III gilt sinngemäß.

Abschnitt III: Ausnahmen von den Bestimmungen der Abschnitte I und II

8. Kompensationsmaßnahmen

Von den Auflagen dieser Vorschrift darf abgesehen werden, soweit durch Wärmeschutzmaßnahmen besonderer Art sichergestellt ist, daß ein Gebäude- oder Bauteil keinen höheren Wärmebedarf entwickelt, als bei der Einhaltung dieser Vorschrift entstehen würde. Der Nachweis hierüber ist zu erbringen.

9. Sonderfälle

In Fällen, in denen ein besonderer Nutzungszweck eines Gebäudes unter Einhaltung dieser Vorschrift nur unter wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand oder technisch bedingt überhaupt nicht erreichbar ist, dürfen Ausnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß gewährt werden (Schau- fenster, Glashäuser u.dgl.)

10. Für Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß körperliche Arbeit verrichtet wird, können entsprechende Ausnahmen gewährt werden.*)

*) Anmerkung der Sektion V in Absprache mit Herrn Rat
Dipl.-Ing. MILLONIG:

Kompromißvorschlag des Bundes

Im Verlauf der Verhandlungen der technischen und juristischen Arbeitsgruppen zwischen Bund und Ländern konnte auf dem Gebiet der Heizungsanlagen und Warmwasserbereitung volle Übereinstimmung hinsichtlich der Dimensionierung, Konstruktion, Wartung und Überprüfung der Anlagen erzielt werden. Auch im Bereich des Wärmeschutzes wurde im wesentlichen ein Konsens hergestellt; die Auffassungen gehen lediglich über die Höhe einiger Zahlenwerte für die Bemessung der Wärmedämmung deshalb auseinander (siehe Gegenüberstellung in II.2), weil die Vertreter der Länder sich hierbei ausdrücklich auf erhaltene Weisungen aus finanzpolitischen Rücksichten berufen haben.

Nach Auffassung des Bundes können bis auf 3 Fälle, in denen ein Kompromiß auszustreben wäre, die von den Ländern vorgeschlagenen Werte angenommen werden. Es handelt sich bei diesen 3 Fällen

- a) um die Wärmedämmung von Außenwänden und den Wärmeschutz von Fenstern und Türen, wo Zahlenwerte die zwischen den bisherigen Vorschlägen des Bundes und der Länder liegen, festgelegt werden sollten. D.h. bei Außenwänden eine Wärmedurchgangszahl von $0,56 \text{ (W/m}^2\text{K)}$ - dies würde der Wärmeschutzgruppe IV nach der ÖNORM B 8110 entsprechen.
- b) Um die Fugendichte von Fenstern und Türen. Hierfür wird ebenfalls der zwischen den bisherigen Vorschlägen von Bund und Ländern liegende a-Wert von $0,16 \text{ m}^3/\text{h m(Pa)}^2/3$ vorgeschlagen.

- 2 -

- c) Bezüglich des erlaubten Ausmaßes der Fensterflächen an der Fassadenfläche - die Länder schlagen 30 % der Bund 25 % vor - und der Wärmedurchgangszahl der Fenster sollten jedoch, da die Fenster die größte Schwachstelle für den Wärmeschutz von Gebäuden darstellen, die etwas niedrigeren, vom Bund vorgeschlagenen Werte, akzeptiert werden.

Beilage 2 zu Zl.10.101/36-I/7/79

1. Energiesparende Anforderungen an Heizanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen.

1.1. Begriffsbestimmungen

- a) Heizanlage: Einzelheizgerät oder Zentralheizungsanlage (b);
- b) Zentralheizungsanlage (z.B. Etagenheizung, Blockheizwerk, Fernheizwerk): Heizsysteme, die ein Fluid als Wärmeträger verwenden und in der Regel aus Wärmeerzeuger (d), Maschinen und Apparaten, Wärmeverteilungsnetz und Rohrleitungszubehör, Abgas-, Wärmeverbrauchs-, Regelungs- und Meßeinrichtungen bestehen, soweit sie in Gebäuden eingebaut sind und der Deckung des Wärmebedarfes von Räumen oder Gebäuden dienen;
- c) Warmwasserbereitungsanlagen: Anlagen, die der Warmwasserversorgung dienen. Sie können aus Einzelgeräten oder Zentralsystemen bestehen. Zu den Warmwasserbereitungsanlagen gehören in der Regel neben den Wärmeerzeugern auch Maschinen, Apparate, Verteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Entnahme-, Regelungs- und Meßeinrichtungen;
- d) Wärmeerzeuger: Die Einheit von Wärmeaustauscher und Feuerungseinrichtung für den Betrieb mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, in der Wärmeträger erwärmt werden oder Brauchwasser bereitet wird;

- 2 -

- e) Nennheizleistung: Die größte bei normalem Betrieb abgebbare Wärmemenge je Zeiteinheit eines Wärmeerzeugers. Sie gilt auch als die Nennheizleistung der Anlagen nach den Punkten a) bis c).

1.2. Geltungsbereich

1.2.1. Diese Anforderungen gelten für Heizanlagen sowie der Versorgung mit Warmwasser dienende Anlagen und Einrichtungen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, mit Fernwärme oder über eine Widerstandsheizung mit elektrischer Energie betrieben werden, wenn sie

- a) in zu errichtende Gebäude eingebaut oder zum dauernden Verbleib aufgestellt werden,
- b) in bestehende Gebäude eingebaut, zum dauernden Verbleib aufgestellt oder ersetzt, erweitert oder umgerüstet werden.

1.2.2. Ausgenommen sind Anlagen und Einrichtungen in Heizkraftwerken sowie in Müllheizwerken.

1.3. Begrenzung der Abgasverluste von Wärmeerzeugern

1.3.1. Wärmeerzeuger sind so zu errichten und erstmalig so einzustellen, daß die nach dem im Punkt 3.2. beschriebenen Verfahren gemessenen Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung, nachfolgende Sätze nicht überschreiten:

- 3 -

Feste Brennstoffe:

Nennheizleistung (kW)	Abgasverluste (%)
bis 25	22
26 bis 50	21
51 bis 120	20
über 120	19

Flüssige Brennstoffe:

Nennheizleistung (kW)	Abgasverluste (%)	
	Verdampfungs- brenner	Zerstäubungs- brenner
bis 25	22	18
26 bis 50	-	16
51 bis 120	-	14
über 120	-	12

Gasförmige Brennstoffe:

Nennheizleistung (kW)	Abgasverluste (%)	
	atmosphärische Brenner	Gebläde- brenner
bis 25	15	18
26 bis 50	14	16
51 bis 120	13	14
über 120	12	12

1.4. Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern

1.4.1. Wärmeerzeuger dürfen nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn ihre Wärmeleistung die nach Anhang I zu ermittelnde Heizlast nicht überschreitet. Für die Warmwasserbereitung ist ein Zuschlag von maximal 2 kW/Wohnungseinheit zulässig. ^{x)}

x) Eine Präzisierung dieses Zuschlags auf Grund einer schärferen Differenzierung zwischen den Heizsystemen (solche mit und ohne Zwischenspeicher) und durch Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors bei mehreren von einem Wärmeerzeuger aus versorgten Wohnungseinheiten bleibt vorbehalten.

- 4 -

Zuschläge für raumlufttechnische Anlagen und sonstige Wärmeverbraucher sind nur zulässig, wenn die Notwendigkeit der Art und des Ausmaßes dieses zusätzlichen Wärmebedarfes nachgewiesen werden kann.

Die einzubauenden oder aufzustellenden Wärmeerzeuger müssen typengenehmigt sein (durch Prüfung an einer staatlich autorisierten Prüfanstalt) und sind auf die ermittelte Heizlast erstmalig einzustellen.

- 1.4.2. Anlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 120 kW sind mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufige oder stufenlos verstellbare, für jede Stufe voll regelbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern auszustatten. Ausgenommen sind Wärmeerzeuger, die überwiegend mit festen Brennstoffen betrieben werden.
- 1.4.3. In Gebieten, in denen ein Anschluß an ein Fernwärmenetz möglich ist oder auf Grund der regionalen Planung möglich sein wird, kann bei Neuinstallationen von Zentralheizungssystemen die Auslegung auf jene Vorlauftemperatur vorgeschrieben werden, die einen Übergang auf Fernwärme ohne Umstellung des Heizverteilsystems ermöglicht.
- 1.4.4. Eine Warmwasserbereitungsanlage darf nur dann an den Wärmeerzeuger, der zur Raumbeheizung dient, angeschlossen sein, wenn die Warmwasserbereitung bei Vollbetrieb zumindest 25 % des gesamten Wärmebedarfes beansprucht. In anderen Fällen ist ein gesonderter Wärmeerzeuger zu errichten.

- 5 -

1.5. Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten

- 1.5.1. Zentralheizungen mit mehreren Wärmeerzeugern sind mit Einrichtungen zu versehen, die Verluste durch nicht in Betriebsbereitschaft befindliche Wärmeerzeuger verhindern.
- 1.5.2. Wärmeerzeuger für gasförmige Brennstoffe mit Brennern ohne Gebläse in Zentralheizungen sind mit selbsttätig wirkenden Absperreinrichtungen zur Vermeidung von Betriebsbereitschaftsverlusten auszurüsten. Ausgenommen sind Wärmeerzeuger in Dachheizzentralen oder Wohnungen.

1.6. Wärmeverteilungsanlagen

- 1.6.1. Rohrleitungen bis zu einer Nennweite 100 sind so gegen Wärmeverluste zu dämmen, daß die Dämmschichtdicken, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials von 0,035 W/m.K (nach dem amtlichen Wärmewiderstandszahlverzeichnis des Bundesministeriums für Bauten und Technik) mindestens gleich $\frac{2}{3}$ der Nennweite der Rohrleitung sind. Für Rohrleitungen mit größerer Nennweite ist mindestens die Dämmschichtdicke für Nennweite 100 einzuhalten.
- 1.6.2. In Wand- und Deckendurchbrüchen, an Kreuzungen von Rohrleitungen sowie bei Rohrnetzverteiltern und Armaturen in Heizzentralen dürfen die sich gemäß 1.6.1. ergebenden Dämmschichtdicken halbiert werden. Heizkörperanschlußleitungen mit einer Länge von nicht mehr als 8 m

- 6 -

müssen eine Dämmschichtdicke, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W/m.K., von mindestens 1/3 der Nennweite der Rohrleitungen haben. Bei Rohren, deren Nennweite nicht durch Normung festgelegt ist, sind die Außendurchmesser zu Grunde zu legen. Umrechnungen der Dämmschichtdicken auf Materialien mit abweichenden Wärmeleitfähigkeiten sind zulässig.

1.6.3. 1.6.1. und 1.6.2. gelten nicht für Rohrleitungen, die nach ihrer Zweckbestimmung Wärme an dauernd zu beheizende Räume abgeben oder deren Wärmeabgabe bei der Bemessung der Raumheizflächen abgesetzt worden ist, ausgenommen Rohrleitungen in Außenwänden.

1.7. Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

1.7.1. Zentralheizungsanlagen sind mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr in Abhängigkeit von einem Zeitprogramm und der Witterung auszustatten. Bei Zentralheizungen für beheizte Räume mit zusammen nicht mehr als 110 m² Bodenfläche sind zur Vorlauf-Temperaturregelung Handsteuerungen oder selbsttätig wirkende Einrichtungen, die von einer anderen Führungsgröße als der Witterung gesteuert werden, zulässig.

1.7.2. Heizanlagen sind mit Einrichtungen zur thermostatischen Einzelraumregelung auszustatten. Raumgruppen gleicher Art und Nutzung in Nichtwohnbauten können auch mit Gruppenregelung ausgestattet werden. Dies gilt nicht für Einzelheizgeräte, die zum Betrieb mit festen und flüssigen

- 7 -

Brennstoffen eingerichtet sind, für Einzelräume mit einer Fläche von weniger als 8 m² sowie für Fußbodenheizungen.

1.7.3. Zentralheizungsanlagen sind mit Einrichtungen zur raumweisen Einregulierung der Heizleistung auf den Wärmebedarf auszustatten.

1.7.4. Bei der Errichtung der Vorkehrungen nach 1.7.2. und 1.7.3. ist auf deren einwandfreies Zusammenwirken untereinander und die allenfalls unter 1.7.1. vorgesehene Regelung zu achten.

1.8. Warmwasserbereitungsanlagen

1.8.1. Für Warmwasserbereitungsanlagen gelten die Punkte 1.3. bis 1.6. sinngemäß.

1.8.2. Die Warmwassertemperatur im Rohrnetz ist durch selbsttätig wirkende Einrichtungen oder andere Maßnahmen auf höchstens 60°C zu begrenzen. Dies gilt nicht für Elektroboiler und Warmwasserbereitungsanlagen, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck höhere Temperaturen zwingend erfordern.

1.9. Anforderungen bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten.

1.9.1. Bei Austausch des Wärmeerzeugers oder Errichtung eines zusätzlichen Wärmeerzeugers sind die Punkte 1.3., 1.4., 1.5. und 1.7. zu erfüllen. Bei Wärmeerzeugern, die ausschließlich der Warmwasserbereitung dienen, sind die Anforderungen des Pkt. 1.7. nicht zu erfüllen.

- 8 -

1.9.2. Bei Austausch eines Teiles des Rohrnetzes oder der Heizflächen sind die Punkte 1.6. und 1.7., bei Austausch von mehr als der Hälfte des Rohrnetzes von Warmwasserbereitungsanlagen der Pkt. 1.6. entsprechend zu erfüllen.

1.10. Ausnahmen

Von den Anforderungen dieser Vereinbarung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Energieverluste durch andere technische Maßnahmen in gleichem Umfang begrenzt werden wie nach dieser Vereinbarung.

- 9 -

2. Energiesparende Anforderungen an den Betrieb von Heizanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen.

2.1. Geltungsbereich. Diese Anforderungen gelten für alle bestehenden und neu zu errichtenden Heizanlagen sowie der Versorgung mit Warmwasser dienenden Anlagen und Einrichtungen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, mit Fernwärme oder über eine Widerstandsheizung mit elektrischer Energie betrieben werden.

2.2. Pflichten des Betreibers

2.2.1. Bei Anlagen von mehr als 250 kW Nennwärmeleistung in Mehrfamilienhäusern oder Nichtwohngebäuden hat die Bedienung während der Betriebszeit mindestens einmal monatlich zu erfolgen. Sie umfaßt die Funktionskontrolle und die Vornahme von Schalt- und Stellvorgängen (insbesondere An- und Abstellen, Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Sollwerteinstellungen von Temperaturen, Einstellen von Zeitprogrammen) an den zentralen regelungstechnischen Einrichtungen. Diese Bedienung hat durch Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Überprüfung dieser Anlagen befugt sind, oder Personen, die nach den feuerpolizeilichen Vorschriften als sachverständige Organe der feuerpolizeilichen Beschau beizuziehen sind, oder sonstige Sachverständige zu erfolgen.

2.2.2. Wartung und Instandhaltung dürfen nur durch fachkundige Personen/wahrgenommen werden. Wartung ist die Einstellung der Feuerungseinrichtungen und die Überprüfung der zentralen regelungstechnischen Einrichtungen sowie die Reinigung der Kesselheizflächen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2

-10 -

darf die Reinigung von Kesselheizflächen auch von eingewiesenen Personen durchgeführt werden. Instandhaltung ist die Aufrechterhaltung desjenigen technisch einwandfreien Betriebszustandes, der die Einhaltung des in Pkt. 1.3. vorgeschriebenen Wirkungsgrades und auch in anderer Hinsicht eine weitestgehende Nutzung der eingesetzten Energie gestattet. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

2.2.3. Der Betreiber hat bei Zentralheizungen bis zum 1. Jänner 1985 und sodann in Abständen von 8 Jahren durch eine fachkundige Person die Voreinstellung der Wasservolumenströme der Heizkörper stichprobenartig unter Berücksichtigung der angestrebten Raumtemperaturen überprüfen und diesen anpassen zu lassen. Dies gilt nicht für Anlagen mit Einrichtungen zur automatischen Regelung der Wasservolumenströme der Heizkörper. Der Betreiber ist verpflichtet, sich die Durchführung der Arbeiten bescheinigen zu lassen und diesen Nachweis der zuständigen Stelle und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

3. Überprüfung von Heizanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen

3.1. Geltungsbereich wie unter Pkt. 2.1.

3.1.1. Heizanlagen oder Anlagen und Einrichtungen zur Warmwasserbereitung, die bei der Überprüfung den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, sind binnen 5 Jahren entsprechend zu verbessern oder durch neue Anlagen zu ersetzen. Bei Vorliegen besonderer sozialer oder technischer Gründe kann eine Verlängerung der Frist durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

3.1.2. Heizanlagen sind auf ihren Zustand und die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Betriebsverhalten mindestens einmal jährlich durch Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Überprüfung dieser Anlagen befugt sind, oder Personen, die nach den feuerpolizeilichen Vorschriften als sachverständige Organe der feuerpolizeilichen Beschau beizuziehen sind, oder sonstige Sachverständige nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (Punkt 3.2.) zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein schriftliches Attest auszustellen.

3.2. Durchführung der Überprüfung

- 3.2.1. Die Überprüfung der Abgasverluste von Wärmeerzeugern erfolgt durch Messung der Verbrennungslufttemperatur (im allgemeinen die Raumlufttemperatur des Aufstellungsraumes des Wärmeerzeugers), der Rauch- bzw. Abgastemperatur und des Kohlendioxid-Gehaltes der Rauch- bzw. Abgase.
- 3.2.2. Die Messungen sind über den in 3.3. beschriebenen Meßstutzen vorzunehmen. Dieser Meßstutzen ist entsprechend zu installieren. Bei bestehenden Anlagen unter 25 kW können, abweichend davon, auch andere Vorrichtungen vorgesehen werden, sofern die Messungen in gleicher Weise ausführbar sind und die Vorrichtung dicht verschließbar ist.
- 3.2.3. Meßvoraussetzungen: Die Messung kann bei betriebenem Wärmeerzeuger in allen jenen Einstellungen vorgenommen werden, wenn an der Meßstelle die Abgastemperatur mind. 105°C und der Kohlendioxidgehalt der Abgase mind. 4 % Vol. beträgt. Bei Unterschreiten dieser Werte ist die erforderliche Meßgenauigkeit nicht gegeben. Der Wärmeerzeuger muß sich bei der jeweiligen Einstellung im Beharrungszustand befinden. Die Kesselwassertemperatur muß mind. 60°C betragen. Gebläsebrenner müssen vor der Messung mind. 2 Minuten laufen.

- 12 -

3.2.4. Meßgeräte sind mindestens zweimal jährlich durch von den Landesbehörden autorisierte Stellen zu überprüfen. Die Temperatur der Verbrennungsluft ist mit einem Thermometer mit der Meßgenauigkeit von $0,5^{\circ}\text{K}$ und einem Meßbereich von 0 bis 50°C zu bestimmen. Die Messung hat im Abstand von 1 m über dem Boden in einem Mindestabstand von $1\frac{1}{2}$ m zum Wärmeerzeuger zu erfolgen. Die Ablesung hat auf 1°C genau zu erfolgen.

Die Abgastemperatur ist mit einem Thermometer mit einer Meßgenauigkeit von 1°K und einem Meßbereich von 0 bis 360°C zu messen. Das Thermometer darf maximal einen Durchmesser von 7,5 mm haben. Die Ablesung hat auf 1°C genau zu erfolgen.

Die Kohlendioxid-Analyse erfolgt nach dem Absorptionsprinzip. Als Absorptionsmittel wird verdünnte Kalilauge verwendet.

Die Skala des Meßgerätes muß eine Unterteilung von mindestens 0,5 Vol. % aufweisen, der Meßbereich muß bis mindestens 20 Vol. % reichen. Der Meßfehler darf $\pm 0,5$ Vol.% nicht überschreiten.

3.2.5. Durchführung der Messung

Die Messungen können gleichzeitig oder in der Reihenfolge Abgastemperatur, Kohlendioxid-Gehalt, Verbrennungslufttemperatur vorgenommen werden.

Bei Abgasrohrdurchmesser bis 200 mm sind 2 Meßpunkte (Abstand ca. $\frac{1}{3}$ D), bei Abgasrohrdurchmesser über 200 mm sind 3 Meßpunkte (Abstand $\frac{1}{4}$ D) zu fixieren. Die Mittelwerte der an diesen Punkten erhaltenen Meßwerte sind für die Berechnung de

Abgasverluste heranzuziehen.

Die Meßergebnisse sind neben der Einstellung des Wärmeerzeugers, bei der gemessen wurde, in einem Anlagebuch bzw. einem Attest schriftlich festzuhalten und vom Prüfer zu bestätigen.

3.2.6. Ermittlung der Abgasverluste nach der Siegert'schen Formel

$$q_A = f \cdot \frac{(t_A - t_L)}{(CO_2)}$$

q_A Abgasverlust in % bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung des Wärmeerzeugers

t_A Abgastemperatur in Kelvin

t_L Verbrennungslufttemperatur in Kelvin

(CO_2) Volumengehalt der Rauch- bzw. Abgase an Kohlendioxid

f brennstoffspezifischer Faktor

Werte für f :

Steinkohle	0,66
Braunkohle	0,90
Briketts	0,75
Koks	0,73
Heizöl EL (Ofenheizöl)	0,55
Heizöl L	
Heizöl mittel	0,54
Heizöl schwer	0,53
Flüssiggas	0,50
Stadtgas	0,38
Erdgas mit $CH_4 \leq 95\%$	0,42
Erdgas mit $CH_4 \leq 95\%$	0,46

- 14 -

Erläuterungen zur Siegert'schen Formel (3.2.6.)

Der exakte Abgasverlust ergibt sich bei einem im allgemeinen zu vernachlässigenden CO-Gehalt $CO < 1$ Vol. % aus der Gleichung:

$$q_A = V_f \cdot \frac{C_p (t_A - t_L)}{Hu} \cdot 100$$

V_f	tatsächliches feuchtes Abgasvolumen
C_p	spez. Wärme des Abgases
t_A	Abgastemperatur
t_L	Verbrennungslufttemperatur
Hu	Heizwert

In dieser Gleichung kann bei bekannter Brennstoffzusammensetzung C_p und Hu brennstoffspezifisch als konstant eingesetzt werden. Dieser Wert kann als Faktor f_1 bezeichnet werden.

Auch für das feuchte Abgasvolumen kann man für den jeweiligen Brennstoff setzen:

$$V_f = f_2 \cdot \frac{1}{CO_2 \text{ gem}}$$

$CO_2 \text{ gem}$	tatsächlicher/ Kohlendioxidgehalt im Abgas in Vol. %
--------------------	-------	---------------------------------------------------------

Faßt man die beiden Konstanten zusammen, so erhält man den auch als "Hassenstein'schen Koeffizienten" bezeichneten brennstoffspezifischen Faktor f in der Siegert'schen Formel. Diese Beziehung lautet dann:

$$q_A = f_1 \cdot f_2 \cdot \frac{(t_A - t_L)}{(CO_2)} = f \cdot \frac{(t_A - t_L)}{(CO_2)}$$

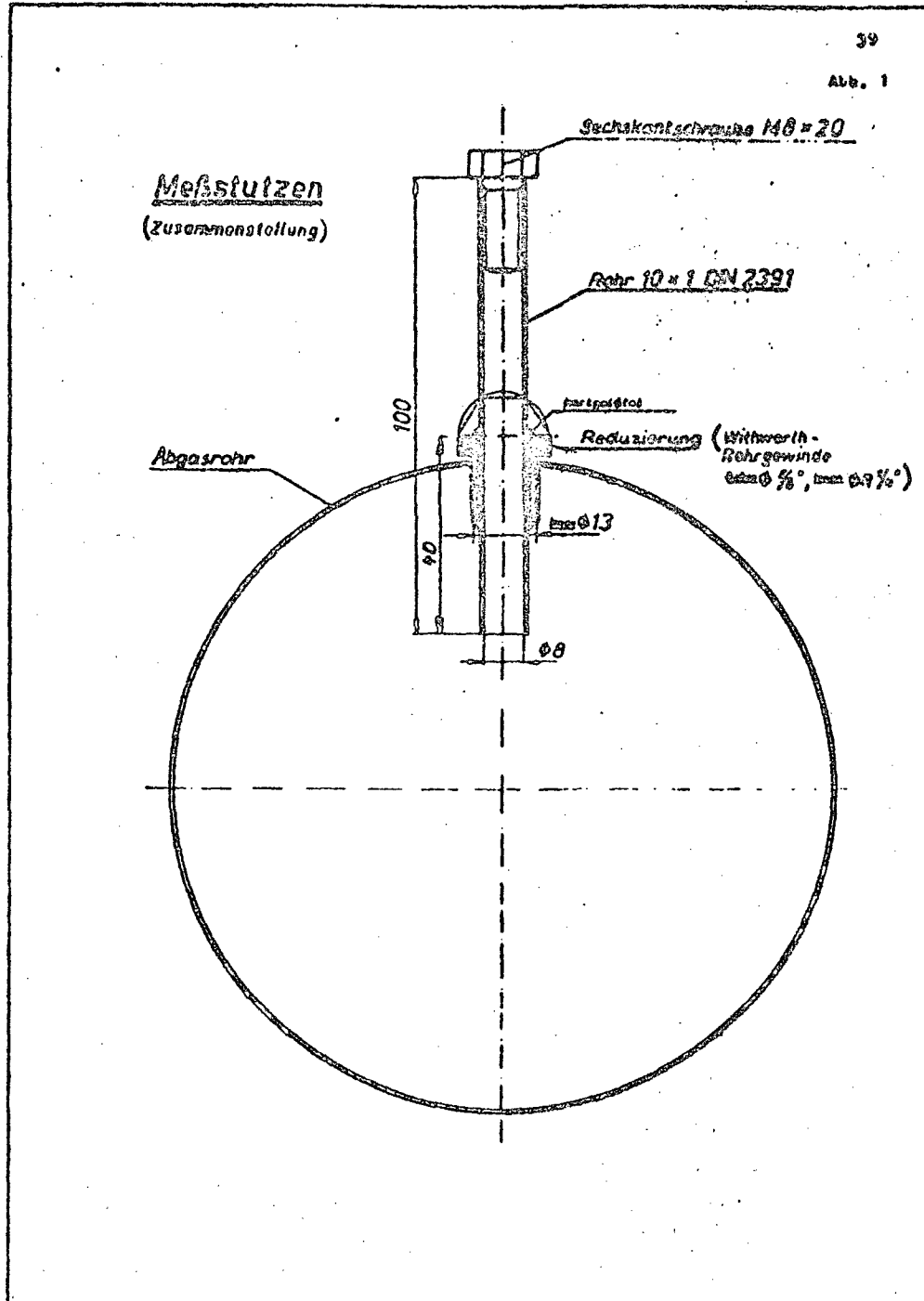
(SIEGERT'sche Formel)

3.2.7. Bewertung der Meßergebnisse

Die erhaltenen Meßergebnisse für die Abgasverluste sind mit den zulässigen Werten nach Art. 1.3.14 zu vergleichen, wobei für die Höhe des Wertes die jeweilige Nennheizleistung des Wärmeerzeugers als Basis dient. Der Abgasverlust kann dann als entsprechend erklärt werden, wenn der betreffende Tabellenwert nicht mehr als 2 % abs. vom Meßwert überschritten wird.

3.3. Anbringung von Meßstutzen zur Ermöglichung der Entnahme von Abgasproben

- 3.3.1. In das Rauch- bzw. Abgasrohr der Wärmeerzeuger ist in einer Entfernung von 2 D (D = Abgasstutzen \emptyset) nach dem Abgasstutzen ein Meßstutzen laut Abb. 1 zur Ermöglichung der Entnahme von Abgasproben einzubauen.
- 3.3.2. Der Meßstutzen hat leicht zugänglich angeordnet zu sein.
- 3.3.3. Bei gasbeheizten Wärmeerzeugern mit Zugunterbrecher kann ein Meßstutzen noch vor der Strömungssicherung zur Entnahme unverdünnten Abgases angeordnet werden.
- 3.3.4. Bei abgasdichten Wärmeerzeugern, deren Verbrennungsprodukte durch eine Wand ins Freie geführt werden, ist der Einbau des Meßstutzens nicht nach Abb. 1 vorzunehmen. In diesem Fall ist ein Rohr 10 x 1 n. DIN 2391 mit einer maximalen Länge von 150 mm so einzubauen, daß keine Abgase in den Verbrennungsluftkanal gelangen können. Der Meßstutzen ist bei Nichtbenützung derart dicht zu verschließen, daß keine Abgase in den Aufstellungsraum des Wärmeerzeugers austreten können.



A n h a n g I

Richtlinien für die Dimensionierung von Heizsystemen

- I. Der Dimensionierung von Heizsystemen in bereits bestehenden Gebäuden ist der tatsächliche Wärmebedarf des Objektes, ausgehend von den effektiven k-Werten der einzelnen Bauteile, zugrundezulegen. Die effektiven k-Werte der einzelnen Bauteile und die a-Werte der Bauteilfugen bestehender Gebäude müssen durch staatlich autorisierte Stellen oder Personen gemessen, abgeschätzt oder den Bauplänen entnommen werden. Bei Neubauten ist die Wärmedämmung der einzelnen Bauteile gemäß den im technischen Arbeitskreis "Wärmeschutz" ausgearbeiteten Richtlinien für den ausreichenden Wärmeschutz von Gebäuden zu dimensionieren und dem entsprechend sind die dort vorgeschriebenen k-Werte einzusetzen. Bei einer Änderung des Heizsystemes eines Gebäudes oder der Neuerrichtung von zusätzlichen Heizanlagen in bereits bestehenden Gebäuden sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
- I.1. Die effektiven k-Werte der einzelnen Bauteile und die a-Werte der Bauteilfugen des bestehenden Gebäudes müssen durch staatlich autorisierte Stellen oder Personen gemessen oder, wenn dies nicht möglich ist, abgeschätzt oder den Bauplänen entnommen werden.
- I.2. Auf Grund dieser Werte hat die Wärmebedarfsberechnung des Gebäudes bzw. der einzelnen Räume gem. Punkt II oder anderer nach Pkt. II.5. approbierter Verfahren zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, daß der Lüftungswärmebedarf nach
- $$Q_L = \dot{V}_1 \cdot 0,36 (t_i - t_a) [W] \quad \text{und} \quad \dot{V}_1 = 1 \cdot a (p_a - p_i)^n [m^3/h]$$
- \dot{V}_1 ... Außenluftstrom in m^3/h
 t_i ... Auslegungsraumlufttemperatur in K
 t_a ... Auslegungsaußentemperatur in K
 l ... die gesamte Fugenlänge der Fenster und Türen in m
 a ... Fugendurchlaßkoeffizient, d.i. der pro Laufmeter Fuge durchfließende Luftstrom bei einer Druckdifferenz $(p_a - p_i)$ zwischen dem Außendruck p_a und dem innerhalb des Raumes herrschenden Druck p_i von 1 N/m^2 in $m^3/h \cdot m \left(\frac{N}{m^2}\right)^n$
 n ... 2/3

- 2 -

zu berechnen ist, sofern der aus der Fugendurchlässigkeit resultierende Lüftungswärmebedarf den hygienischen Lüftungswärmebedarf (II.3.) übersteigt.

- I.3. Sofern die Wärmebedarfsberechnung nach II. bzw. I.2. einen geringeren Wert ergibt als die Summe der Nennheizleistungen der ursprünglichen Heizanlagen, sind die neuen Heizanlagen entsprechend der vorher angeführten Wärmebedarfsberechnung zu dimensionieren.
- I.4. Übersteigt die nach II. bzw. I.2. berechnete Heizlast die Summe der Nennheizleistungen der ursprünglichen Heizanlagen, so ist der Wärmeschutz des Gebäudes mindestens so weit zu verbessern, daß der daraus resultierende und nach Pkt. II zu berechnende Auslegungswärmebedarf des Gebäudes nicht höher ist als die Summe der Nennheizleistungen der ursprünglichen Heizanlagen, wobei die in den technischen Richtlinien für erhöhten Wärmeschutz geforderten k-Werte und a-Werte nicht unterschritten werden müssen.

II. Der gesamte Heizwärmebedarf Q_g ist nach

$$Q_g = Q_T \cdot \left(1 + \frac{f_1}{100}\right) + Q_L \text{ [W]}$$

zu berechnen.

Q_T Heizwärmebedarf auf Grund von Transmissionswärmeverlusten

Q_L Heizwärmebedarf zur Deckung des Lüftungswärmebedarfes V_L

f_1 Höhenzuschlagsfaktor

II.1.1. Der Transmissionswärmebedarf Q_T ist zu berechnen nach der Formel:

$$Q_T = \sum_{x=1}^n k_{Bx} F_{Bx} \cdot (t_i - t_a)_x \text{ [W]}$$

k_{Bx} Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteiles x

F_{Bx} Fläche des Bauteiles x

t_i Auslegungsraumlufttemperatur für beheizte Räume

t_a Auslegungsaußentemperatur

II.1.2. Die Auslegungsraumlufttemperaturen für beheizte Räume sind auf Grund der Tab. 2 festzulegen.

II.1.3. Auslegungsaußentemperaturen:

Die Auslegungsaußentemperaturen sind den jeweils in Geltung befindlichen Tabellen der technischen Richtlinien des Bundesministeriums für Bauten und Technik zu entnehmen.

TABELLE 2: Norm-Raumtemperatur t_{iN} für beheizte Räume

	<u>°C</u>
<u>1. Wohnhäuser</u>	
Wohnräume	+ 20
Schlafräume	+ 18
Küchen	+ 20
Bäder	+ 22
Aborte	+ 15
beheizte Nebenräume (Vorräume, Flure)	+ 15
Treppenhäuser	+ 10
<u>2. Verwaltungsgebäude</u>	
Büroräume, Sitzungszimmer, Schalterhallen u.dgl.	+ 20
Ausstellungsräume, geschlossene Schalterhallen	+ 18
Aborte, Treppenhäuser, beheizte Nebenräume	+ 15
<u>3. Geschäftshäuser</u>	
Verkaufsräume und Läden allgemein	+ 20
Lebensmittelverkauf	+ 18
Aborte, Treppenhäuser und beheizte Nebenräume	+ 15
<u>4. Hotels und Gaststätten</u>	
Hotelzimmer	+ 20
Bäder	+ 22
Hotelhalle, Sitzungszimmer, Festsäle, Treppenhäuser	+ 20
Aborte und beheizte Nebenräume	+ 20
<u>5. Unterrichtsgebäude</u>	
Unterrichtsräume allgemein, sowie Lehrerzimmer, Bibliotheken, Verwaltungsräume	+ 20
Pausenhallen und Aulen als Mehrzweckräume	+ 18
Archiv	+ 15
Waschräume	+ 20
Kindergärten	+ 20
Lehrküchen	+ 18
Werkräume je nach körperlicher Beanspruchung, jedoch mindestens	+ 10
Bade- und Duschräume	+ 22
Arzt- und Untersuchungszimmer	+ 22
Turnhallen	+ 16
Gymnastikräume	+ 16
Aborte, beheizte Nebenräume und Treppenhäuser	+ 15
<u>6. Theater und Konzerträume</u>	
einschließlich Vorräume	+ 20
Aborte, beheizte Nebenräume und Treppenhäuser	+ 15
<u>7. Kirchen</u>	
Kirchenraum	bei Kirchen mit schutzwürdigen Kunstgegenständen nach Vereinbarung
Räume bei Mehrzwecknutzung, Pfarrkanzlei, Sakristei	+ 20
Aborte, beheizte Nebenräume und Treppenhäuser	+ 15
<u>8. Krankenhäuser</u> (siehe ÖNORM M 7620)	

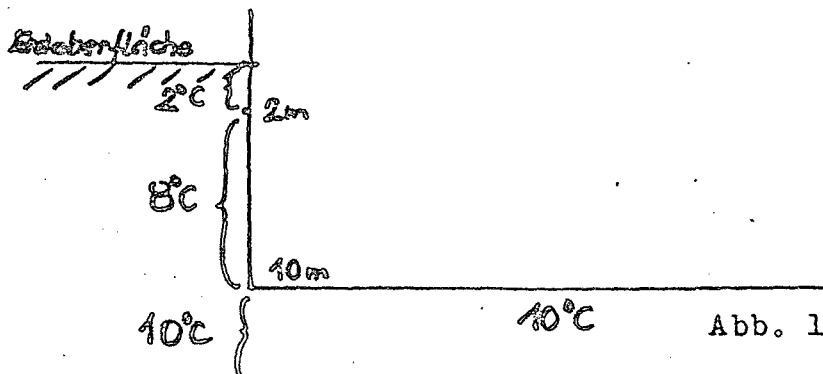
	<u>°C</u>
9. <u>Fertigungs- und Werkstatträume</u>	
allgemein, je nach körperlicher Beanspruchung und Fertigungsart nach Bedarf mindestens +10, höchstens	+ 20
10. <u>Kasernen</u>	
Unterkunftsräume	+ 20
alle sonstigen Räume wie unter 5.	
11. <u>Schwimmbäder</u>	
Hallen maximal 2 K über Wassertemperatur, aber nicht mehr als	+ 30
sonstige Baderäume (Duschräume)	+ 24
Umkleideräume, Nebenräume und Treppenhäuser - im Badebereich	+ 24
Kassenraum, Eingangshalle und Treppenhaus	+ 18
12. <u>Strafvollzugsgebäude</u>	
Unterkunftsräume	+ 20
alle sonstigen Räume wie unter 5.	
13. <u>Ausstellungshallen</u>	
nach Angabe des Auftraggebers, jedoch mindestens	+ 15
14. <u>Museen und Galerien</u>	
nach Angabe des Auftraggebers, jedoch mindestens	+ 10
15. <u>Bahnhöfe</u>	
Empfangs-, Schalter- und Abfertigungsräume sowie Warteräume in geschlossener Bauart	+ 15
alle anderen Räume wie unter 2.	
16. <u>Flughäfen</u>	
Empfangs-, Abfertigungs- und Warteräume	+ 20
17. <u>Garagen</u> und sonstige frostfrei zu haltende Räume allgemein	+ 5

- 2 -

Für exponierte Lagen kann es notwendig sein, ein gesondertes Gutachten einzuholen.

II.1.3.1. Wände gegenüber Räumen, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck auf Innentemperaturen beheizt werden, die mehr als 5° von der Innentemperatur des betrachteten Raumes abweichen, sind zu berücksichtigen.

II.1.3.2. Für Bauteile, die an Erdreich grenzen, sind die in Abb. 1 gezeichneten Auslegungs- Außentemperaturen zu verwenden.



II.1.3.4. Für unbeheizte Nachbar- und Dachräume gelten die Auslegungsaußentemperaturen der in II.1.3. genannten Tabellen des Bundesministeriums für Bauten und Technik.

II.2. Zuschlagsfaktoren

II.2.1. Höhenzuschlag f_1

Für hohe Räume ist als Höhenzuschlag f_1 2,5 %/m Überhöhe über 4 m, jedoch maximal 20 % zu berücksichtigen.

Bei Deckenstrahlungsheizungen und Fußbodenheizung hat dieser Zuschlag zu entfallen.

- 3 -

II.3. Der Heizwärmebedarf Q_L zur Deckung des Lüftungswärmebedarfes ist praktisch ausschließlich durch den hygienischen Lüftungswärmebedarf Q_{Lh} gegeben. Dieser ist mit einem Frischluftwechsel F von $0,3 \text{ [h}^{-1}\text{]}$ zu veranschlagen, sofern durch die auf Grund der Widmung des Raumes zu erwartende Personenbelegung nicht ein höherer Lüftungswärmebedarf auftritt. In diesem Fall ist pro Person ein Lüftungsbedarf von $20 \text{ m}^3/\text{h}$ zu veranschlagen. Die Luftwechselzahl darf dann erhöht werden, wenn eine besondere natürliche Schadstoffemission in den Innenraum auftritt (z.B. erhöhte Radonabgaberraten).

Wird der hygienische Lüftungswärmebedarf auf der Basis des Frischluftwechsels berechnet, so ist die Formel

$$Q_{Lh} = F \cdot V_R \cdot 0,36 \cdot (t_i - t_a) \text{ [W]}$$

V_R ... Volumen des Raumes, für den der Wärmebedarf berechnet wird, in m^3

heranzuziehen.

- II.4. Die Behörden können in Ausnahmefällen, die eines gesonderten Nachweises bedürfen, Abweichungen von dieser Regelung gestatten.
- II.5. Andere Berechnungsverfahren sind dann zulässig, wenn sie von einer durch das Bundesministerium für Bauten und Technik und das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingesetzten Kommission approbiert werden. Das vorher angeführte Verfahren kann auch durch eines dieser approbierten Verfahren ersetzt werden.

Beilage 3 zu Zl.10.101/36-I/7/79

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL GEWERBE UND INDUSTRIE

1011

Wien

Zl.: 33.525/9-III/1c/79 /.....

75-00-5833 Dw.

Betr: Entwürfe für Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen, von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß und von automatischen Elektro-Haushaltsmaschinen für Kaltwasseranschluß; Begutachtungsverfahren

An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. das Bundeskanzleramt - Sektion IV
3. das Bundesministerium für Bauten und Technik
4. das Bundesministerium für Finanzen
5. das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
6. das Bundesministerium für soziale Verwaltung
7. alle Herren Landeshauptmänner
8. die Verbindungsstelle der Bundesländer
9. die Bundeswirtschaftskammer
10. alle Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft
11. den Österreichischen Arbeiterkammertag
12. die Bundes-Ingenieurkammer
13. den Österreichischen Gewerkschaftsbund
14. die Vereinigung Österreichischer Industrieller
15. den Verband der Österreichischen Markenartikelindustrie
16. das Österreichische Normungsinstitut
17. den Österreichischen Verband für Elektrotechnik
18. den Verein für Konsumenteninformation
19. den Österreichischen Städtebund
20. den Österreichischen Gemeindebund
21. den Fachverband der Elektroindustrie

Das ständig steigende allgemeine Interesse am sinnvollen Einsatz von Energie und an der Vermeidung von Energieverschwendung läßt es angezeigt erscheinen, energiesparbewußten Konsumenten den Ankauf von energieintensiven Elektrogeräten durch

- 2 -

eine über den Energieverbrauch Aufschluß gebende Kennzeichnung zu erleichtern.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat daher folgende, diesem Schreiben als Beilagen A, B u. C angeschlossene Entwürfe für Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des § 32 UWG ausgearbeitet:

1. Verordnung über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen,
2. Verordnung über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß,
3. Verordnung über die Kennzeichnung automatischer Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß.

Zu den in diesen Verordnungsentwürfen angeführten "anerkannten Regeln der Technik" darf folgendes bemerkt werden:

Als Regeln der Technik werden die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnenen Grundsätze bezeichnet. Bestimmungen, die solche Grundsätze enthalten und von fachlichen Stellen herausgegeben sind, werden als anerkannte Regeln der Technik angesehen (siehe Müller-Felix, Arbeitnehmerschutzgesetz, Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Wien 1974, Seite 22, Anmerkung 1 zu § 5). Als solche kommen neben den vom Österreichischen Normungsinstitut, Leopoldsgasse 4, 1021 Wien, veröffentlichten ÖNORMEN (siehe das Normengesetz 1971, BGBl.Nr. 240) vor allem die vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik, Eschenbachgasse 9, 1010 Wien, herausgegebenen Österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik (ÖVE) in Betracht (siehe die 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBl.Nr. 135/1967). Die Verlautbarung

- 3 -

solcher ÖVE-Gebrauchswerte-Bestimmungen betreffend die Ermittlung des Energieverbrauchs von Elektro-Haushaltsbacköfen, von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß sowie von automatischen Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß steht bevor.

Die Durchführung der vorgeschlagenen Verordnungen wird dem Bund keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ersucht um Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen bis spätestens 28. Feber 1979. Sollte bis dahin keine Stellungnahme einlangen, so darf das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie annehmen, daß die in Rede stehenden Verordnungsentwürfe keinen Anlaß zu do. Bemerkungen geben.

Wien, am 29. Jänner 1979
Der Bundesminister :
S t a r i b a c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Scholz

Beilage A zu Zl. 33.525/9-III/lc/79

E n t w u r f

V e r o r d n u n g

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und
Industrie vom über die Kennzeichnung
von Elektro-Haushaltsbacköfen

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom
26. September 1923, BGBl.Nr. 531, gegen den unlauteren Wett-
bewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 88/1975,
wird verordnet:

§ 1. Elektro-Haushaltsbacköfen im Sinne dieser
Verordnung sind elektrische Backöfen für den Haushaltsgebrauch,
die in einem Elektroherd eingebaut sind oder eine selbständige
Einheit darstellen.

§ 2. (1) Elektro-Haushaltsbacköfen dürfen nur dann
gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr
gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung
gekennzeichnet sind.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung
sind Heißluftbacköfen und Mikrowellenherde.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und
lesbar sowie dauerhaft am Gehäuse des Gerätes anzubringen und
hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen
Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Energieverbrauchswerte in Kilowattstunden (kWh)
sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

- 2 -

(3) Ist ein Gerät mit zwei Elektro-Haushaltsbacköfen ausgestattet, so sind die nach Abs.4 erforderlichen Angaben für jeden der beiden getrennt anzuführen.

(4) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Nutzinhalt des Backofens in Kubikdezimeter;
2. der Anheizverbrauch in kWh;
3. der Verbrauch im Beharrungszustand in kWh;
4. bei pyrolytischer Reinigung die Angabe dieser Reinigung mit dem entsprechenden Energieverbrauch für einen Vorgang.

(5) Die gemäß Abs.4 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für Elektro-Haushaltsbacköfen, die vor dem 1. Juli 1979 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Beilage B zu Zl. 33.525/9-III/lc/79

E n t w u r f

V e r o r d n u n g

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und
Industrie vom über die Kennzeichnung von
Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für
Kaltwasseranschluß

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom
26. September 1923, BGBl.Nr. 531, gegen den unlauteren
Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.
Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für
Kaltwasseranschluß im Sinne dieser Verordnung sind Geschirrspülmaschinen für den Haushaltsgebrauch, die nur für den Anschluß an Kaltwasser bestimmt sind und in denen eine elektrische Heizvorrichtung eingebaut ist.

§ 2. Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für
Kaltwasseranschluß dürfen nur dann gewerbsmäßig verkauft,
feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie
nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar
und lesbar am Gehäuse des Gerätes anzubringen und hat in
deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen
Ziffern zu erfolgen.

- 2 -

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. das Fassungsvermögen (Anzahl der internationalen Maßgedecke);
2. der Reinigungswirkungsgrad;
3. der Trocknungswirkungsgrad;
4. der Energieverbrauch für jedes Spülprogramm in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle.

(3) Die gemäß Abs.2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß, die vor dem 1. Juli 1979 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Beilage C zu Zl. 33.525/9-III/lc/79

E n t w u r f

V e r o r d n u n g

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und
Industrie vom über die Kennzeichnung
automatischer Elektro-Haushaltswaschmaschinen für
Kaltwasseranschluß

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom
26. September 1923, BGBl.Nr. 531, gegen den unlauteren
Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.
Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. Automatische Elektro-Haushaltswaschmaschinen
für Kaltwasseranschluß im Sinne dieser Verordnung sind nur
für den Anschluß an Kaltwasser bestimmte und mit einer einge-
bauten elektrischen Heizvorrichtung ausgestattete Waschmaschinen
für den Haushaltsgebrauch.

§ 2. Automatische Elektro-Haushaltswaschmaschinen
für Kaltwasseranschluß dürfen nur dann gewerbsmäßig verkauft,
feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie
nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar
und lesbar am Gehäuse des Gerätes anzubringen und hat in
deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen
Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. das Fassungsvermögen an Trockenwäsche in Kilogramm (kg);
2. die Waschwirkung;
3. der Wirkungsgrad der Wasserabscheidung;

- 2 -

- bei Geräten, die keinen automatischen Schleudergang vorgesehen haben, muß bei der Angabe des Wirkungsgrades der Wasserabscheidung das Wort "keine" eingesetzt werden;
4. der Energieverbrauch für jedes Waschprogramm in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle .

(3) Die gemäß Abs.2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für automatische Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß, die vor dem 1. Juli 1979 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Beilage 4 zu Zl.10.101/36-I/7/79

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem
die Gewerbeordnung 1973 geändert wird
(Gewerbeordnungs-Novelle 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, in der Fassung des Berggesetzes 1975, BGBl.Nr. 259, der Gewerberechtsnovelle 1976, BGBl.Nr. 253, und der Gewerbeordnungs-Novelle 1978, BGBl.Nr. 233, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 71 ist folgender § 71a einzufügen:

"§ 71a. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Interesse der Energieeinsparung bei der Gewerbeausübung durch Verordnung hinsichtlich Waren, die in den inländischen Verkehr gebracht werden, oder hinsichtlich Dienstleistungen, die im Inland erbracht werden, ÖNORMEN oder Teile von ÖNORMEN für verbindlich erklären."

2. Dem § 77 sind folgende Abs.3 und 4 anzufügen:

"(3) Im Genehmigungsbescheid gemäß Abs.1 hat die Behörde auf der Grundlage des vorgelegten Projektes und unbeschadet der gemäß § 74 Abs.2 zu schützenden Interessen unter Bedachtnahme auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und anerkannten Regeln der Technik erforderlichenfalls auch der Energieeinsparung dienende Auflagen vorzuschreiben."

- 2 -

(4) Zur Erreichung des im Abs.3 festgelegten Zieles kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen ÖNORMEN oder Teile von ÖNORMEN für verbindlich erklären. Auf bereits genehmigte Anlagen haben diese Vorschriften insoweit Anwendung zu finden als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß die erforderlichen Änderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. § 82 Abs.3 ist sinngemäß anzuwenden."

3. Im § 367 ist nach der Z.24 folgende Z.24a einzufügen:

"24a. die gemäß § 71a oder § 77 Abs.4 erlassenen Vorschriften nicht einhält;"

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit
in Kraft.

(2) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren ist Art.I Z.2 nicht anzuwenden.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Beilage 5 zu Zl.10.101/36-I/7/79

E n t w u r f

Bundesgesetz vom über das
Inverkehrsetzen von Getränken in bestimmten
Verpackungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Inverkehrsetzen von Getränken in bestimmten Verpackungen und für die Rücknahme solcher Verpackungen durch Gewerbetreibende.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Inverkehrsetzen das gewerbemäßige Einführen, Feilhalten, Verkaufen oder sonstige Überlassen von für den Gebrauch im Inland bestimmten Getränken; kein Inverkehrsetzen liegt vor, wenn die Getränke nicht dazu bestimmt sind, in den inländischen Verkehr gebracht zu werden, wie z.B. im Falle des aktiven Vormerkverkehrs sowie in jenen Fällen, in denen Getränke eingeführt, in einer Zollfreizone oder einem Zollager gelagert und wieder ausgeführt werden;
2. Getränk ein flüssiges Nahrungsmittel oder Genußmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86;
3. Mehrwegverpackung auf Grund ihrer verpackungstechnischen Eigenschaften, wie insbesondere Festigkeit, Reinigungsmöglichkeit und Neuverschließbarkeit, zur mehrmaligen Verwendung als Getränkeverpackung geeignete Verpackung;
4. Einwegverpackung auf Grund ihrer verpackungstechnischen Eigenschaften nur zur einmaligen Verwendung als Getränkeverpackung geeignete Verpackung.

Mehrwegverpackungen

§ 2. (1) Gewerbetreibende sind, soweit Abs.2 und § 3 nicht anderes bestimmen, verpflichtet, Getränke nur in Mehrwegverpackungen

- 2 -

und nur gegen Einhebung eines Pfandbetrages in Verkehr zu setzen sowie Leerverpackungen für solche Getränke, die sie führen, gegen Rück^{er}stattung des Pfandbetrages zurückzunehmen.

(2) Die Verpflichtung zur Einhebung des Pfandbetrages entfällt, wenn Kunden beim Erwerb von Getränken entsprechende Leerverpackungen für Getränke übergeben.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann unter Bedachtnahme auf die Größe, die Form und auf sonstige Eigenschaften der Verpackungen sowie auf den mit der Einhebung eines Pfandbetrages beabsichtigten Anreiz zur Rückgabe der Leerverpackung nähere Bestimmungen über die einheitliche Gestaltung der Pfandbeträge erlassen.

Einwegverpackungen

§ 3. (1) Das Inverkehrsetzen von Getränken in Einwegverpackungen ist nur zulässig,

1. wenn

a) die bloß einmalige Verwendung der Verpackungen als Getränkeverpackungen aus in der Beschaffenheit der Getränke gelegenen Gründen, wie insbesondere aus hygienischen Gründen, geboten ist und

b) die Verpackungen als Einwegverpackungen gekennzeichnet und mit einer Aufschrift versehen sind, die Hinweise auf Möglichkeiten der Wiederverwertung oder der für die menschliche Gesundheit ungefährlichen Beseitigung der Verpackung enthält,

oder

2. wenn die besondere Ausgestaltung der Verpackungen, wie z.B. bei Reiseandenken, erkennen läßt, daß die Verpackungen vornehmlich anderen Zwecken als den der Umhüllung von Getränken zu dienen bestimmt sind,

oder

- 3 -

3. wenn es sich um Getränke handelt, deren durchschnittliche Verbrauchsdauer so groß ist, daß eine dem Zweck der Mehrwegverpackung entsprechende Häufigkeit des Anfalls und der Rückgabe von Leerverpackungen nicht erwartet werden kann.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik, auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Gesichtspunkte des Energie- und Rohstoffsparens durch Verordnung festlegen, welche Getränke gemäß Abs.1 Z.1 lit.a in Einwegverpackungen in Verkehr gesetzt werden dürfen, weil die bloß einmalige Verwendung der Verpackungen als Getränkeverpackungen in bestimmten Eigenschaften der Getränke ihre Begründung findet.

(3) Sind für die Verwendung von Einwegverpackungen hygienische Gründe ausschlaggebend, so sind Verordnungen gemäß Abs.2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik, auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Gesichtspunkte des Energie- und Rohstoffsparens durch Verordnung festlegen, welche Merkmale einer Verpackung im Sinne des Abs.1 Z.2 ~~er~~ erkennen lassen, daß die Verpackung vornehmlich anderen Zwecken als den der Umhüllung von Getränken zu dienen bestimmt ist.

Strafbestimmungen

§ 4. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 60.000,- zu ahnden ist, begeht, wer einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs.1 nicht nachkommt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,- zu ahnden ist, begeht, wer

1. unter § 3 Abs.1 Z.1 lit.a fallende Getränke in Einwegverpackungen in Verkehr setzt, ohne die Bestimmung des § 3 Abs.1 Z.1 lit.b einzuhalten;

- 4 -

2. Gebote oder Verbote der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält.

Übergangsbestimmungen

§ 5. Wer bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit dem nicht unter § 3 fallenden Inverkehrsetzen von Getränken in Einwegverpackungen begonnen hat, darf diese Tätigkeit fortsetzen, und zwar

1. den Großhandel bis zum Ablauf von Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes;
2. den Kleinhandel bis zum Ablauf von Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie - hinsichtlich des § 3 Abs.3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz - betraut.